

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich/Sg.: 1.3	Az.:	Datum: 15.10.2026	Vorlage Nr. 2026/0258/1.3
-------------------------	------	----------------------	------------------------------

Beratungsfolgen		TOP	Termin	Zuständigkeit	Abstimmung
Haupt- und Finanzausschuss	Ö		20.10.2026	Kenntnisnahme	

BETREFF

Beitragsrechtliche Einordnung der Straße Spielbergweg – Abgrenzung zwischen Erschließungsbeitragsrecht und wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen (WKB)

Beschlussvorschlag:

Der Abrechnung der Ausbaurkosten über wiederkehrende Straßenausbaubeiträge wird zur Kenntnis genommen.

Bürgermeisterin/Dezernentin/Dezernent:

Begründung:

Im Rahmen der beitragsrechtlichen Prüfung für den Ausbau der Straße Spielbergweg war zunächst zu klären, ob es sich um die erstmalige Herstellung einer Erschließungsanlage im Sinne der §§ 127 ff. BauGB handelt oder ob die Straße bereits zum maßgeblichen Stichtag 30.06.1961 als vorhandene Straße im Sinne des § 242 BauGB (historische Bestandsstraße) anzusehen war. Hierzu wurden die maßgeblichen tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen anhand der vorhandenen Angaben schrittweise geprüft – s. Prüfpunkte:

1.1 Vorhandensein der Straße zum maßgeblichen Stichtag 30.06.1961

Zunächst wurde geprüft, ob der Spielbergweg am 30.06.1961 tatsächlich bereits vorhanden bzw. angelegt war. Die vorliegenden Unterlagen belegen durch Luftbilder von 1953 die Existenz der Straße und eine vorhandene Bebauung. Insbesondere ergibt sich aus einem Dokument vom **14.12.1959**, dass die Straße bereits vor dem maßgeblichen Stichtag bestand und im Zusammenhang mit der angrenzenden Bebauung genutzt wurde.

1.2 Prüfung des maßgeblichen damaligen Orts- und Landesrechts

Weiterhin wurde geprüft, welches damalige Orts- bzw. Landesrecht für die Beurteilung maßgeblich war. Ein einschlägiges Ortsstatut konnte nicht festgestellt werden. Daher wurde



unter Punkt 2.1 ergänzend geprüft, ob die Voraussetzungen nach § 15 des Preußischen Fluchtliniengesetzes vorlagen - *Eine nach dieser Bestimmung sogenannte vorhandene Straße ist eine bereits hergestellte Straße im Sinne des Bundesbaugesetzes (BBauG).*

2.1 Tatsächliche Erschließungsfunktion der Straße

Im Rahmen dieser Prüfung war insbesondere zu klären, ob der Spielbergweg bereits tatsächlich der Erschließung vorhandener Bebauung diene. Dies ist nach den vorliegenden Unterlagen zu bejahen. Das Dokument vom 14.12.1959 belegt, dass die Straße bereits vor dem Stichtag der Erschließung der angrenzenden historischen Innenbereichsbebauung von Ungstein diene.

2.2 Ausreichender Zustand für innerörtlichen Verkehr und Anbau

Darüber hinaus wurde geprüft, ob der damalige Zustand der Straße von der Gemeinde als ausreichend angesehen wurde, um dem innerörtlichen Verkehr und dem Anbau zu dienen. Auch diese Voraussetzung ist nach den vorliegenden Erkenntnissen erfüllt. Mit der im Jahr 1959 durchgeführten Wegeregulierung hat die Gemeinde den damaligen ortsüblichen Ausbauzustand als funktionsfähig und ausreichend für den innerörtlichen Verkehr akzeptiert.

2.3 Erkennbarer gemeindlicher Erschließungswille

Weiterhin wurde geprüft, ob ein entsprechender gemeindlicher Wille erkennbar war, die Straße dem innerörtlichen Verkehr und dem Anbau dienen zu lassen. Ein solcher Wille ist nach den vorliegenden Unterlagen zumindest konkludent erkennbar. Er ergibt sich insbesondere aus dem offiziellen Verwaltungshandeln im Zusammenhang mit der Wegeregulierung und dem formellen Schriftwechsel der damaligen Gemeinde Ungstein mit der Stadt Bad Dürkheim. Eine formelle Widmung ist somit nicht zwingend notwendig.

2.4 Keine bloße unfertige Wegeanlage bzw. reine Außenbereichs- oder Wirtschaftsstraße

Schließlich war zu prüfen, ob es sich lediglich um eine unfertige Wegeanlage, einen reinen Feldweg oder eine sonstige Außenbereichsstraße handelte. Dies ist nach den vorliegenden Erkenntnissen nicht der Fall. Die bereits 1959 vorgesehene bzw. durchgeführte Regulierung sowie die bestehende Erschließungsfunktion sprechen vielmehr dafür, dass der Spielbergweg bereits zu diesem Zeitpunkt fest in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil integriert war und nicht lediglich als vorübergehende oder unfertige Wegeanlage diene.

2.5 Weitere historische Indizien

Ergänzend wurden die vorhandenen historischen Unterlagen und Indizien, insbesondere das Dokument aus dem Jahr 1959, hinsichtlich der damaligen Erschließungssituation und der gemeindlichen Unterhaltung der Straße ausgewertet. Daraus ergibt sich, dass die betroffenen Grundstücke bereits damals als rechtlich gesichert erschlossen angesehen wurden und die Straße gemeindlich unterhalten wurde.

Ergebnis der Prüfung

Unter Würdigung der vorgenannten Prüfpunkte ist davon auszugehen, dass der Spielbergweg bereits am 30.06.1961 als vorhandene Straße im Sinne des § 242 BauGB anzusehen war. Die Straße erfüllte zu diesem Zeitpunkt bereits die maßgeblichen Funktionen einer dem innerörtlichen Verkehr und dem Anbau dienenden Verkehrsanlage.

Damit handelt es sich beitragsrechtlich nicht um eine erstmalige Herstellung einer Erschließungsanlage nach §§ 127 ff. BauGB. Eine erstmalige Erhebung von Erschließungsbeiträgen scheidet daher aus. Die weitere beitragsrechtliche Prüfung ist somit auf Grundlage des wiederkehrenden Straßenausbaubeitragsrechts (WKB) vorzunehmen.

Die einzelnen vorgenannten Prüfschritte und die hierzu getroffenen Feststellungen sind ergänzend in der ausgefüllten Checkliste zur Prüfung der vorhandenen Straße nach § 242 BauGB dokumentiert. Diese ist der Begründung als Anlage beigelegt.

Gerichtsurteile hierzu (pro historische Bestandsstraße):

VG Sigmaringen, Urteil vom 14.04.2015 – 4 K 3291/13

VG Mainz, Urteil vom 27.10.2010 – 3 K 794/09.MZ

OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16.12.1974 – 6 A 59/73.OVG